



Version 9
für Genehmigung

Zweckverband

„Forst Mittleres Gäu“

Statuten

vom 22. September 2014

Boningen, Gunzgen, Härkingen, Neuendorf

Inhaltsverzeichnis

A	Name, Sitz und Zweck	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Zweck	3
B	Mitgliedschaft, Nutzungsrechte	3
	Art. 3 Mitgliedschaft	3
	Art. 4 Nutzungsrechte	3
C	Grundsätze der Bewirtschaftung	4
	Art. 5 Regelwald.....	4
	Art. 6 Waldbewirtschaftung	4
	Art. 7 Forstliche Nebenbetriebe.....	4
	Art. 8 Aufgaben im öffentlichen Interesse	4
D	Organisation und Personal	5
	Art. 9 Organe.....	5
	Art. 10 Delegiertenversammlung.....	5
	Art. 11 Forstkommision (Vorstand)	6
	Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal	7
	Art. 13 Verwaltung	7
	Art. 14 Rechnungsprüfung	7
	Art. 15 Unterschriftsberechtigungen	7
	Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung.....	8
E	Finanzen	9
	Art. 17 Rechnungswesen	9
	Art. 18 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	9
	Art. 19 Investitionen	9
	Art. 20 Rechnung und Voranschlag	10
F	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
	Art. 21 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen	10
	Art. 22 Personal, Betriebsmittel und Holzvorrat.....	10
	Art. 23 Beitritt weiterer Waldeigentümer, Änderung der Statuten.....	10
	Art. 24 Austritt.....	11
	Art. 25 Auflösung	11
	Art. 26 Inkrafttreten	11
	Anhang 1: Waldflächen	13
	Anhang 2: Delegierte, Eigenkapital	14

Hinweis

Die männliche Schreibweise gilt rechtsgleich für Frauen und Männer.

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Forst Mittleres Gäu» gründen die Bürgergemeinden Boningen, Gunzgen, Härkingen und Neuendorf einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Neuendorf.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Zweckverband bezweckt die fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung der Wälder der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.
- ² Der Zweckverband kann auf eigene Rechnung Energieholz (Stückholz, Hackschnitzel) und andere Holzprodukte anbieten, Dienstleistungen für die Verbandsmitglieder oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck des Verbandes unterstützen.
- ³ Der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Zweckverband.

B Mitgliedschaft, Nutzungsrechte

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Der Zweckverband kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen.

Art. 4 Nutzungsrechte

- ¹ Die Verbandsmitglieder stellen während ihrer Mitgliedschaft dem Zweckverband die gesamten Waldflächen in ihrem Eigentum, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, zur Nutzung, zum Unterhalt und zur Pflege unentgeltlich zur Verfügung.
- ² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Nutzung, den Unterhalt und die Pflege von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Zweckverband wahrgenommen.
- ³ Die Zuständigkeit für neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge usw.) verbleibt beim jeweiligen Verbandsmitglied. Der Zweckverband wird vor einer Entscheidung zur Stellungnahme eingeladen.
- ⁴ Die Waldflächen, das Wegareal und die Gebäude verbleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder.
- ⁵ Die Verbandsmitglieder sind verantwortlich, dass ein für die optimale Bewirtschaftung ihrer Waldungen ausgelegtes Waldwegnetz zur Verfügung steht.

C Grundsätze der Bewirtschaftung

Art. 5 Regelwald

- ¹ Alle natürlich gewachsenen Waldgebiete der Verbandsmitglieder werden als sog. „Regelwald“ zusammengefasst und gemeinsam bewirtschaftet¹.
- ² Alle Waldgebiete ausserhalb des Regelwaldes werden durch den Zweckverband zu Lasten jedes Verbandsmitgliedes bewirtschaftet.

Art. 6 Waldbewirtschaftung

- ¹ Der Zweckverband besorgt unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung alle im Zusammenhang mit der Nutzung und Pflege des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die Verbandsmitglieder werden anlässlich der jährlichen Arbeitsbesprechung (Holzanweisung) über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert.
- ² Der Zweckverband bewirtschaftet die gemäss Anhang 1 als Regelwald zusammengefassten Waldgebiete der Verbandsmitglieder nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigenwirtschaftlich, nachhaltig und naturnah.
- ³ Der Zweckverband bewirtschaftet die ausserhalb des Regelwaldes liegenden Waldgebiete nachhaltig und naturnah.
- ⁴ Der Zweckverband unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung und für den Holztransport erforderlich sind.
- ⁵ Die Erschliessungsanlagen im Regelwald werden durch den Zweckverband gemeinsam bewirtschaftet. Die Erschliessungsanlagen ausserhalb des Regelwaldes werden zu Lasten jedes Verbandsmitgliedes bewirtschaftet.
- ⁶ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Zweckverband zu.
- ⁷ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 7 Forstliche Nebenbetriebe

- ¹ Der Zweckverband kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz, Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.
- ² Der Zweckverband führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die Verbandsmitglieder aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.
- ³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

Art. 8 Aufgaben im öffentlichen Interesse

- ¹ Die, gemäss Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und der zuständigen kantonalen Amtsstelle, dem Revierförster vom Kanton übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse², nimmt im gesamten Waldgebiet des Zweckverbandes sowie auf zugewiesenen Waldgebieten anderer Gemeinden die Betriebsleitung wahr.
- ² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Zweckverband zu.

¹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

² Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

D Organisation und Personal

Art. 9 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) die Forstkommision (Vorstand),
- c) die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung.

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands. Sie setzt sich zusammen aus je einem Delegierten pro volle und angefangene 100 Hektaren Gesamtwaldfläche gemäss Anhang 2.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode bestellen die Verbandsmitglieder ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen Verbandsmitglieder. Dies gilt auch für eine Ersatzwahl während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Forstkommision,
- b) die Wahl des Verbandspräsidenten,
- c) die Bestimmung der externen Revisionsstelle,
- d) die Genehmigung der strategischen Ziele und des Betriebsplanes,
- e) die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung,
- f) Kenntnisnahme von der Finanz- und Investitionsplanung,
- g) die Genehmigung von Geschäften für die nicht die Forstkommision abschliessend zuständig ist,
- h) die Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung,
- i) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge. Vorbehältlich bleibt die Genehmigung aller Verbandsmitglieder für Statutenänderungen gemäss Art. 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zur Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der Verbandsmitglieder spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Versammlung wird vom Präsidenten der Forstkommision geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit der absoluten Mehrheit aller gewählten Verbandsdelegierten, in allen anderen Fällen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁵ Über die Beratungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer der Forstkommision ein Protokoll erstellt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Forstkommisionsmitgliedern und den Präsidien der Verbandsmitglieder zugestellt sowie an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt wird.

⁶ Zwei Verbandsmitglieder, vertreten durch die Bürgerräte, oder vier Delegierte können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen. Das Begehren ist schriftlich beim Präsidenten der Forstkommision einzureichen und muss das verlangte Traktandum und eine Begründung dazu enthalten. Die Delegiertenversammlung muss innert zweier Monate seit Einreichung des Begehrens stattfinden.

Art. 11 Forstkommision (Vorstand)

- ¹ Die strategische Führung des Forstbetriebs ist Aufgabe der Forstkommision. Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter pro Verbandsmitglied. Die Forstkommisionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein oder der Rechnungsprüfung angehören.
- ² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder die Forstkommisionsmitglieder. Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe ein Forstkommisionsmitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.
- ³ Die Forstkommision wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Forstkommisionsmitglieder oder der Betriebsleitung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Forstkommisionsmitglieder anwesend sind. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Kreisförster kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.
- ⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen der Forstkommision gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- ⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig. Es entscheidet die absolute Mehrheit aller Forstkommisionsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung der Forstkommision bekannt zu geben und zu protokollieren.
- ⁶ Die Anzahl der Forstkommisionssitzungen richtet sich nach Massgabe der anfallenden Geschäfte. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die Forstkommisionsmitglieder und die Betriebsleitung verteilt wird.
- ⁷ Die Forstkommision kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die Verbandsmitglieder zuständig sind.
- ⁸ Die Forstkommision hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers, der nicht Mitglied der Forstkommision sein muss,
 - b) Wahl und Anstellung der Betriebsleitung, der Verwaltung und des übrigen Personals,
 - c) Vorbereitung der strategischen Ziele des Zweckverbands und des Betriebsplans zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - d) Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz des Betriebsleiters regelt, sowie des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibungen für die Betriebsleitung und das übrige Personal,
 - e) Genehmigung des durch die Betriebsleitung vorbereiteten jährlichen Betriebsprogramms sowie Aenderungen desselben,
 - f) Vorbereitung der Jahresrechnung und des Voranschlags zuhanden der Delegiertenversammlung,
 - g) Genehmigung von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen bis zu einem Bruttobetrag von Fr. 20'000 für jährlich wiederkehrende und Fr. 50'000 für einmalige Ereignisse, aber insgesamt maximal Fr. 80'000 pro Jahr,
 - h) Genehmigung der Richtlinien und Kompetenzregelung für die Holzvermarktung sowie der Verrechnungssätze für Arbeiten für die Verbandsgemeinden und Dritte,
 - i) Festsetzung der Gebäudemieten im Einvernehmen mit den betroffenen Vermietern,
 - j) Vorbereitung der Traktanden der Delegiertenversammlung.
- ⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.
- ¹⁰ Die Entschädigung der Forstkommisionsmitglieder ist in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.

- ¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Forstkommision richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz³.

Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal

- ¹ Der Zweckverband ist Arbeitgeber der Betriebsleitung, der Verwaltung und des übrigen Personals. Die Bestellung des gesamten Personals erfolgt durch den Zweckverband. Die Anstellung des Personals erfolgt öffentlich-rechtlich.
- ² Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Forstbetriebs. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben der Forstkommision. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Forstkommision und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Verbandspräsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen der Forstkommision mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters und des übrigen Personals werden durch die Forstkommision im Geschäftsreglement geregelt.
- ⁴ Die Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richtet sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.
- ⁵ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.
- ⁶ Der Forstbetrieb kann für die Erfüllung seiner Aufgaben qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Verwaltung

- ¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt⁴ und umfassen insbesondere:
- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
 - b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
 - c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss den Vorgaben der Forstkommision),
 - d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Forstkommision,
 - e) das Erstellen des Budgets sowie der Finanz- und der Investitionsplanung.
- ² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.
- ³ Die Forstkommision kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer fachkundigen Treuhandstelle übertragen.

Art. 14 Rechnungsprüfung

- ¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Forstkommision und der Delegiertenversammlung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die Delegiertenversammlung bestimmt ein gemäss Revisionsaufsichtsgesetz⁵ zugelassenes Revisionsunternehmen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für ein Jahr⁶. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigungen

- ¹ Die Forstkommision ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Zweck des Verbandes zusammenhängen. Präsident

³ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

⁴ Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

⁵ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

⁶ Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien oder je mit einem weiteren Forstkommmissionsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Zweckverband in betrieblichen Belangen nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Verantwortlichkeiten Bevollmächtigter für alle Rechtshandlungen im betrieblichen Bereich.

³ Die Unterschriftsberechtigungen für die Betriebsleitung und die Verwaltung sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Zweckverband haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die Verbandsmitglieder haften gegenüber dem Zweckverband lediglich mit dem Eigenkapital und den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht.

³ Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

E Finanzen

Art. 17 Rechnungswesen

- ¹ Der Forstbetrieb führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden⁷. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.
- ² Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

Art. 18 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

- ¹ Mit dem Beitrittsbeschluss zum Zweckverband verpflichtet sich jedes Verbandsmitglied, dem Zweckverband einen unverzinslichen Investitionsbeitrag in der Höhe von Nominal 1'900 Franken pro Hektare Regelwaldfläche zur Verfügung zu stellen. Die Anpassung des Eigenkapitals bei abgehenden resp. in die Regelwaldfläche aufgenommenen Waldflächen erfolgt gemäss Anhang 2 Ziffer 3.
- ² Führen Betriebsverluste zu einem Absinken des Eigenkapital unter den Minimalbestand von 1'400 Franken pro Hektare Regelwaldfläche, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der aktuellen Regelwaldfläche zusätzliche Investitionsbeiträge bis mindestens zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der zusätzlichen Investitionsbeiträge durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- ³ Führen Betriebsgewinne zu einem Ansteigen des Eigenkapitals über den Maximalbestand von 2'400 Franken pro Hektare Regelwaldfläche, wird mindestens der Betrag oberhalb des Maximalbestandes im Verhältnis der aktuellen Regelwaldfläche an die Verbandsmitglieder zurück bezahlt.
- ⁴ Die flüssigen Mittel des Zweckverbands sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Zweckverbands zu verwenden.
- ⁵ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Zweckverband bei einem Bankinstitut (oder bei den Verbandsmitglieder) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal 300'000 Franken beanspruchen.

Art. 19 Investitionen

- ¹ Die Beschaffung und der Ersatz von betriebseigenen Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen und Werkzeugen werden in der Regel aus den freien Mitteln des Zweckverbands finanziert.
- ² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können ohne die Vorgaben gemäss Art. 18 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Regelwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
Der Zweckverband kann beim Kanton Investitionskredite des Bundes⁸ beantragen.
- ³ Über Geschäfte, die den Betrag von Fr. 500'000 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsmitglieder abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder (Einstimmigkeit).
- ⁴ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch das jeweilige Verbandsmitglied separat beschlossen und finanziert werden.

⁷ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

⁸ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

Art. 20 Rechnung und Voranschlag

- ¹ Die Jahresrechnung des vergangenen Jahres ist spätestens bis am 30. Juni⁹ durch die Delegiertenversammlung zu behandeln. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli¹⁰ dem Amt für Gemeinden einzureichen.
- ² Der Zweckverband stellt den Verbandsmitgliedern jeweils bis am 31. Oktober¹¹ den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe der Höhe der zusätzlichen Investitionsbeiträge resp. Rückzahlungen sowie allfälliger Kreditbegehren.

F Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 21 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen¹²**

- ¹ Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Betriebsleitung kann innert 10 Tagen bei der Forstkommision Beschwerde geführt werden.
- ² Gegen allgemeine Beschlüsse der Forstkommision kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat; gegen Beschlüsse über die Nichtwiederwahl, Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.
- ³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt¹³.

Art. 22 Personal, Betriebsmittel und Holzvorrat

- ¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen die Anteile der von den Zweckverbands-Mitgliedern in den bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften FBG Boningen-Fulenbach-Gunzgen und FBG Neuendorf-Härkingen ausgewiesenen Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an den Zweckverband über. Über die Verwendung nicht übernommener Gegenstände entscheiden die bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften.
- ² Die Forstkommision entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von den bisherigen Forstbetriebsgemeinschaften übernommen werden.
- ³ Bis zur Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) des Zweckverbandes gilt übergangsweise die DGO der Bürgergemeinde Neuendorf.
- ⁴ Beim Inkrafttreten dieser Statuten noch unverkauftes Holz (Waldlager) wird vom Zweckverband zu Marktpreisen übernommen.

Art. 23 Beitritt weiterer Waldeigentümer, Änderung der Statuten

- ¹ Dem Zweckverband können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Neumitglieder müssen sich im Verhältnis ihrer Regelwaldfläche ins aktuelle Gesamtkapital des Zweckverbands einkaufen.
- ² Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes¹⁴ bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

⁹ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁰ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹¹ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹² Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

¹³ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

¹⁴ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 24 Austritt

- ¹ Ein Verbandsmitglied ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres, erstmals jedoch auf den 31.12.2019 aus dem Zweckverband auszutreten. Die Kündigung an die Forstkommision muss schriftlich erfolgen.
- ² Dem austretenden Mitglied wird sein Anteil am Eigenkapital zum Buchwert per Austrittsdatum im Verhältnis der Regelwaldfläche, abzüglich seines restlichen Abschreibungsanteiles an den noch nicht vollständig abgeschriebenen Investitionen, bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Zweckverbands.

Art. 25 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder¹⁵.
- ² Bei einer Auflösung des Zweckverbands sorgt die Forstkommision für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Regelwaldfläche auf die Verbandsmitglieder übertragen.

Art. 26 Inkrafttreten

Mit der Beschlussfassung durch die Bürgergemeindeversammlungen der Verbandsmitglieder und der Genehmigung durch den Regierungsrat¹⁶ treten diese Statuten auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden im forstlichen Bereich.

¹⁵ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁶ Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Genehmigungsvermerke

Diese Statuten wurden beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlungen von:

Boningen: 3. Juni 2014

.....
Otto Jäggi, Bürgergemeindepräsident

.....
Andrea Wyss, Bürgerschreiberin

Gunzgen: 19. August 2014

.....
Urs Marbet, Bürgergemeindepräsident

.....
Astrid Schmid, Bürgerschreiberin

Härkingen: 5. Juni 2014

.....
Urs Jäggi, Bürgergemeindepräsident

.....
Marianne Siegenthaler, Bürgerschreiberin

Neuendorf: 18. Juni 2014

.....
Emil Lämmle, Bürgergemeindepräsident

.....
Monika Grecchi, Bürgerschreiberin

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Unterschrift:.....

Anhang 1: Waldflächen

Stand per 1.1.2015

¹ Der Zweckverband umfasst das gesamte Waldgebiet aller Verbandsmitglieder:

	Total	Boningen	Gunzgen	Härkingen	Neuen- dorf
Gesamtwaldfläche [ha]	527.6	62.2	109.0	119.5	236.9
Regelwaldfläche [ha]	421.50	32.32	61.83	98.21	229.14
Waldfläche anderer Eigentümer [ha]	-	-	-	-	-
Total Waldfläche [ha]	527.6	62.2	109.0	119.5	236.9

Quellen: - Betriebspläne
 - Regelwald-Bestandesaufnahme vom Februar 2014
 - Forststatistik Kanton Solothurn

² Der Zweckverband führt einen Waldflächenkataster mit Darstellung der Regelwaldfläche und der im Rahmen der Kiesnutzung etc. abgehenden sowie wieder in die Regelwaldfläche aufgenommenen Waldflächen.

Anhang 2: Delegierte, Eigenkapital

Stand per 1.1.2015

a) Delegierte

¹ Gestützt auf die **Gesamtwaldfläche** ergeben sich folgende **Delegiertenzahlen**:

	Gesamtwaldfläche [ha]	Anteil [%]	Delegierte (1 pro volle und angef. 100 ha Gesamtwaldfläche)
Boningen	62.2	11.8 %	1
Gunzgen	109.0	20.7 %	2
Härkingen	119.5	22.6 %	2
Neuendorf	236.9	44.9 %	3
Total	527.6	100.0 %	8

b) Eigenkapital

² Gestützt auf die gemeinsam bewirtschaftete **Regelwaldfläche** ergeben sich folgende **Antritts-Investitionsbeiträge**:

	Regelwaldfläche [ha]	Anteil [%]	Investitionsbeitrag (Fr. 1'900.00/ha Regelwaldfläche)
Boningen	32.32	7.7 %	61'408.00
Gunzgen	61.83	14.7 %	117'477.00
Härkingen	98.21	23.3 %	186'599.00
Neuendorf	229.14	54.4 %	435'366.00
Total	421.50	100.0 %	800'850.00

³ Werden Waldflächen aus der Regelwaldfläche entlassen, wird den betreffenden Waldeigentümern das anteilige Eigenkapital zum Buchwert per Entlassungsdatum zurück bezahlt. Werden Waldflächen in die Regelwaldfläche aufgenommen, haben die betreffenden Waldeigentümer den anteiligen Investitionsbeitrag zum Buchwert per Aufnahmedatum einzubringen.